

**Zeitschrift:** Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

**Herausgeber:** Kanton Bern

**Band:** - (1954)

**Artikel:** Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

**Autor:** Buri, Dewet / Moine, Virgile

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-417494>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**VERWALTUNGSBERICHT**  
DER  
**DIREKTION DES KIRCHENWESENS**  
**DES KANTONS BERN**  
**FÜR DAS JAHR 1954**

Direktor:           Regierungsrat **Dewet Buri**  
Stellvertreter:   Regierungsrat **Dr. Virgile Moine**

### I. Administratives

Die Zahl der einlaufenden Geschäfte ging im Berichtsjahr wiederum etwas zurück. Wegen der zunehmenden Beanspruchung des Sekretärs der Kirchen-direktion für dringende Arbeiten der Erziehungsdirektion war jedoch eine vollständige oder auch nur teilweise Aufarbeitung der Rückstände nicht möglich. Eine Reorganisation erwies sich daher als unausweichlich, und mit den Vorbereitungen wurde im Berichtsjahr begonnen. Der Grosse Rat hat sie inzwischen in seiner Februarsession vorgenommen.

### II. Kirchgemeinden

In der Umschreibung der christkatholischen Kirchgemeinden trat keine Änderung ein.

Im Verwaltungsbericht 1953 wurde bereits über die Trennung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Mett-Madretsch orientiert. Die innerhalb der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Biel selbständigen Kirchgemeinden Mett und Madretsch sind in der Februarsession 1954 geschaffen worden.

Der grosse Zuwachs der Bevölkerung im Gebiete der bernischen römisch-katholischen Dreifaltigkeits-Kirchgemeinde führte dazu, dass in der November-session 1954 das zur neuen Kirche am Burgernziel gehörende Gebiet als Bruderklausen-Kirchgemeinde innerhalb der römisch-katholischen Gesamtkirchgemein-de Bern verselbständigt wurde.

Die drei Landeskirchen wiesen somit auf den 1. Januar 1955 den folgenden Bestand an Kirchgemein-den auf:

	Zahl der Kirchgemeinden
Reformierte Kirche . . . . .	210
Römisch-katholische Kirche . . . . .	91
Christkatholische Kirche . . . . .	4

(Die in den evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinden Bern und Biel und in der römisch-katholischen Kirchgemeinde Bern vereinigten Kirchgemeinden sind einzeln gezählt. Die drei Gesamtkirchgemeinden als solche wurden wegen ihrer vorwiegend administrativen Bedeutung in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt. Die vier Kirchgemeinden, welche nur teilweise auf bernischem Gebiet liegen, sind ebenfalls gezählt worden).

### III. Pfarrstellen

Wie bereits im letzten Verwaltungsbericht mitgeteilt, ist im Jahr 1954 die Schaffung von zwei reformierten Pfarrstellen «nachgeholt» worden, welche bereits für das Jahr 1953 vorgesehen waren. Es betraf die Kirchgemeinden Langnau i.E. und Herzogenbuchsee. Im November 1954 kamen noch neue Pfarrstellen in den Kirchgemeinden Biel-Stadt, Thun, Hilterfingen und Worb dazu. Abgesehen von der Pfarrstelle in Biel handelte es sich durchwegs um Umwandlungen bisheriger Hilfspfarrstellen.

In Lyss und Utzenstorf entstanden aus den Gemeindevikariaten Hilfspfarrstellen, und Burgdorf und Langenthal erhielten neue Hilfspfarrstellen. Freilich

hatte die Kirchgemeinde Langenthal bereits seit längerer Zeit den Bezirkshelfer des Oberaargaus regelmässig in Anspruch genommen.

Mit der Schaffung der obenerwähnten römisch-katholischen Bruderklauen-Kirchgemeinde erfolgte auch die Errichtung der neuen Pfarrstelle an dieser Kirchgemeinde.

Bestand auf Anfang 1955:	Pfarrstellen	Bezirkshelfer	Hilfsgeistliche
Reformierte Kirche . . . .	282	8	33
Römisch-katholische Kirche	91	—	27
Christkatholische Kirche . .	4	—	1

(Die Pfarrstelle für die Heil- und Pflegeanstalten Waldau und Münsingen ist in der Zahl der reformierten Pfarrstellen inbegriffen.)

#### IV. Pfarrwohnungen

Im Berichtsjahr wurde eine Loskaufsumme ausgerichtet, welche bereits 1953 beschlossen worden war. In zwei weiteren Geschäften wurden Verhandlungen geführt; sie wurden dem Grossen Rat erst 1955 vorgelegt.

Im Berichtsjahr wurde das Pfrundgut Nidau der dortigen Kirchgemeinde überlassen, nachdem – wie schon im vorangehenden Bericht erwähnt, – die Verhandlungen im Jahr 1953 zu einem guten Ende geführt werden konnten.

Auch in bezug auf das Pfrundgut Bümpliz konnte eine Einigung erzielt werden, nachdem die Verhandlungssituation bei der Niederschrift des Verwaltungsberichtes 1953 als aussichtslos erschienen war.

Mit einer dritten Kirchgemeinde sind die Verhandlungen immer noch im Gang.

Für verschiedene Pfarrstellen mussten die Wohnungsentschädigungen der Teuerung angepasst werden.

Um dem grossen Renovationsbedarf bei den Pfarrhäusern, der zu einem Teil als Nachholbedarf angesprochen werden muss, besser gerecht werden zu können, wurde der entsprechende Kredit des Hochbauamtes für das Jahr 1955 erhöht.

#### V. Besoldungswesen

Die erneute Steigerung einiger Wohnungsentschädigungen, besonders in städtischen Verhältnissen, rief wiederum in Erinnerung, wie unterschiedlich die Leistungen des Staates für die Unterkunft der Pfarrer sind. Es wird freilich nie zu vermeiden sein, dass der eine Pfarrer etwas mehr und der andere etwas weniger Annehmlichkeiten in seinem Pfarrhaus vorfindet. Bis jetzt wurden diese Ungleichheiten aber in keiner Weise kompensiert. Die Kirchendirektion hat nun eine Änderung des Art. 54 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens in die Diskussion geworfen, welche diesem Übelstande durch eine Reorganisation des ohnehin veralteten Pfarrbesoldungssystems abhelfen soll. Ob diese Verbesserung auf diesem Wege verwirklicht wird, oder ob sich zweckmässiger Möglichkeiten zeigen, lässt sich im Moment der Abfassung dieses Berichtes noch nicht beurteilen.

Am 19. Januar 1954 fasste der Regierungsrat Beschluss über die Zulagen, welche der Staat gestützt auf § 5 des neuen Pfarrbesoldungsdekretes an Pfarrer in beschwerlichen Gemeinden ausrichtet.

#### VI. Steuerbefreiung

Die Anwendung von Art. 23, Abs. 1, Ziff. 9 des Steuergesetzes vom 29. Oktober 1944 bietet im allgemeinen bei religiösen Körperschaften keine Schwierigkeiten. Voraussetzung für die Befreiung ist, dass das von der Steuer befreite Einkommen und Vermögen unmittelbar der Unterstützung einer der drei Landeskirchen in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dient. Ob diese Bedingung erfüllt ist, lässt sich in der Regel anhand des Gutachtens der entsprechenden kirchlichen Oberbehörde leicht feststellen. – Eine heikle Aufgabe stellte sich dem Regierungsrat im Sommer 1954, als er über das Gesuch einer weitherum bekannten Organisation zu entscheiden hatte, welche vom Regierungsrat verlangte, dass er ihr Steuerbefreiungsgesuch entgegen dem ablehnenden Bericht des Synodalrates gutheisse. Da ein blosses Abstellen auf den Antrag des Synodalrates dem Willen des Gesetzgebers nicht entsprochen hätte, mussten die einzelnen Argumente, obwohl sie sich weitgehend auf Überlegungen innerkirchlichen Charakters stützten, überprüft werden. Das Gesuch wurde mit eingehender Begründung abgewiesen.

#### VII. Gesetzgebung

Abgesehen von der unter V. erwähnten Vorbereitung der Gesetzesrevision wurde kein Erlass von grundlegender Bedeutung behandelt. – Vom Grossen Rat wurden folgende Dekrete aus dem Gebiet des Kirchenwesens angenommen:

- Dekret vom 22. Februar 1954 über die Trennung der Kirchgemeinde Mett-Madretsch;
- Dekret vom 22. Februar 1954 betreffend die Errichtung neuer Pfarrstellen;
- Dekret vom 11. November 1954 betreffend die Errichtung neuer Pfarrstellen;
- Dekret vom 11. November 1954 über die Trennung der römisch-katholischen Dreifaltigkeitskirchgemeinde Bern.

#### VIII. Parlamentarische Vorstösse

Im Berichtsjahr wurden keine das Kirchenwesen betreffende Motionen eingereicht, es waren auch keine aus früheren Jahren hängig.

Grossrat Witschi stellte ein Postulat betreffend Abtretung der Pfarrhäuser. Die Beantwortung vor dem Grossen Rat erfolgte durch den Finanzdirektor in positivem Sinne.

Grossrat Burren, Steffisburg, interpellierte wegen der Errichtung der 2. Pfarrstelle der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Hilterfingen. Dem Begehren dieser Kirchgemeinde ist inzwischen, dem Antrag des Synodalrates gemäss, entsprochen worden.

#### IX. Die einzelnen Landeskirchen

##### A. Evangelisch-reformierte Kirche

Gestützt auf das Ergebnis der Volkszählung von 1950 fasste der Regierungsrat am 9. Juli 1954 Beschluss über die Zahl der Abgeordneten, welche die einzelnen

Wahlkreise in die Kirchensynode delegieren. Die Synode ist gegenwärtig, wie der Grosse Rat, ein Rat der Zweihundert. Diese Zahl ist aber zufällig und kann nach der nächsten Volkszählung wieder ändern.

Die Synode hatte in ihrer ersten Sitzung nach der Wahl die Wahlen in den Synodalrat vorzunehmen. Die kirchliche Oberbehörde setzt sich für vier Jahre wie folgt zusammen:

Kaiser Julius, Pfarrer, Bern, Präsident  
 Müller Max, Pfarrer, Aegerten b.B., Vizepräsident  
 Amman Walter, Pfarrer, Hasle b.B.  
 Bähler Adolf, Staatsanwalt, Bern  
 Desaulles René-Louis, Pfarrer, Biel  
 Dr. Kiener Max, kantonaler Armeninspektor, Bern  
 Schärer Paul, Stadtschreiber, Thun  
 Stocker Karl, Lehrer, Boltigen i. S.  
 Stucky Christian, Pfarrer, Bümpliz  
 Schild Hans Walter, Pfarrer, Bern, Kirchenschreiber

Büro der Synode:

Dr. Küenzi Adolf, Gymnasiallehrer, Biel, Präsident  
 Schneeberger Hans, Pfarrer, Langenthal, 1. Vizepräsident  
 Dr. Stüssi David, ing. agr., Muri b.B., 2. Vizepräsident  
 Michaelsen-Hofer Nelly, Fürsprecher, Bern, Sekretär

### Statistische Angaben

Veränderungen im Personalbestand des evangelisch-reformierten Ministeriums:

Aufnahmen in den Kirchendienst:

Predigtamtskandidaten der Universität Bern . . .	7
auswärtige Geistliche deutscher Sprache . . . . .	2
Bewerber französischer Sprache . . . . .	2
Rücktritte . . . . .	8
Verstorben im aktiven Kirchendienst . . . . .	—
in andern Funktionen . . . . .	1
im Ruhestand . . . . .	7

Der Stellenwechsel war in den reformierten Kirchengemeinden noch lebhafter, als im Vorjahr. Es wurden 27 Pfarrstellen und eine Bezirkshelferei ausgeschrieben.

Die 6 zu Beginn des Berichtsjahres pendenten Wahlverfahren wurden erledigt, eines davon allerdings nur im Sinne von Art. 50 des Kirchengesetzes; eine zweite Ausschreibung ist inzwischen erfolgt. 8 Verfahren mussten unerledigt in das laufende Jahr hinübergenommen werden.

### B. Römisch-katholische Kirche

In das Berichtsjahr fallen die abschliessenden Verhandlungen zwischen Kirchendirektion und Finanzdirektion betreffend Jugend- und Arbeiterseelsorge im Jura.

#### Statistische Angaben

Im Berichtsjahr wurden 2 Geistliche in den römisch-katholischen Kirchendienst aufgenommen; 3 Geistliche traten zurück; 1 verstarb im Ruhestand.

In der römisch-katholischen Kirche ging die Zahl der Stellenwechsel zurück. Es wurden 8 Pfarrstellen ausgeschrieben. Das Verfahren, welches unerledigt aus dem Jahr 1953 übernommen wurde, konnte abgeschlossen werden.

Ende 1954 war kein Wahlverfahren hängig.

Die Wiederwahlen nach Ablauf der Amtsdauer erfolgten im stillen Bestätigungsverfahren.

### C. Christkatholische Kirche

In der Besetzung der Pfarrstellen trat im Berichtsjahr keine Änderung ein.

Der Pfarrer von Bern erhielt einen Studienurlaub von 8 Monaten zur Weiterbildung.

Bern, den 20. April 1955.

Der Direktor des Kirchenwesens:

sig. **Buri**

Vom Regierungsrat genehmigt am 10. Mai 1955.

Begl. Der Staatsschreiber i. V.: **E. Meyer**

